

Zu Ltg.-426-1982

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten

B e r i c h t
des
Verfassungs- und Rechts-Ausschusses

Der Verfassungs- und Rechts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 6. Juli 1982 die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten beraten und den aus der Beilage ersichtlichen Beschluß gefaßt.

Begründung:

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile hat der Ausschuß beschlossen, aus Gründen der leichteren Überschaubarkeit nicht das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0, zu novellieren, sondern ein eigenes Spielautomatengesetz zu schaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu § 1 Abs. 3:

Die in diesem Absatz angeführten Typen von Spielautomaten sind so harmlos, daß es im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gelegen ist, sie von der Anwendung des Gesetzes überhaupt auszunehmen. Erfahrungsgemäß tauchen jedoch immer neue Typen von Spielautomaten auf, sodaß es zweckmäßig erscheint, nicht immer wieder das Gesetz ändern zu müssen, sondern die Landesregierung zu ermächtigen, weitere Ausnahmen durch Verordnung festzulegen.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Definition der Spielautomaten entspricht im Kern der bisher geltenden Regelung. Neuen Entwicklungen folgend wurde jedoch auch die Eingabe von Lochkarten zum Zwecke der Inbetriebnahme der Spielautomaten berücksichtigt.

Zu § 2 Abs. 2:

Zu den Geldspielautomaten zählen wie bisher Automaten, die Geld, Spielmarken oder Waren auswerfen. Es wurden jedoch zusätzlich Gutscheine in die (demonstrative) Aufzählung aufgenommen, um eine allfällige künftige Entwicklung unter Kontrolle halten zu können.

Spielautomaten mit Anzeigen des Spielerfolges jeder Art, die zur Ermöglichung einer Auszahlung mißbraucht werden können, werden in Hinkunft ebenfalls Geldspielautomaten sein. Damit soll die bisher so schwierige Verfolgung von Mißbräuchen wesentlich erleichtert werden.

Zu § 3:

Neben den Geldspielautomaten sollen in Hinkunft unter teilweiser Anlehnung an die Vorarlberger Lösung auch Spielautomaten verboten sein, deren Benützung eine Geringschätzung der Menschenwürde mit sich bringen würde. Dies betrifft vor allem Spiele, die in realistischer Darstellung die Tötung oder Verletzung von Menschen darstellen (Pistolenduelle und dgl.). Unter "Kriegshandlungen" sind ebenfalls nur realistische Darstellungen zu verstehen, nicht etwa abstrakte Darstellungen des Kampfes zwischen Raumschiffen etc.

Zu § 4 Abs. 1:

Um bei Kontrollen sofort klarstellen zu können, wer Aufsteller eines bestimmten Spielautomaten ist, soll in Hinkunft jeder einzelne Automat mittels Bescheid unter Anführung der Erzeugungsnummer bewilligt werden. Dieser Bescheid hat im Aufstellungslokal aufzuliegen. Der damit verbundene hohe Verwaltungsaufwand muß aus Gründen der Rechtssicherheit und der wirksamen Kontrolle des Spielautomatenwesens in Kauf genommen werden. Er ist damit aber immer noch geringer als beispielsweise im Bundesland Tirol, wo jeder Automat mit einer Plakette mit den Bewilligungsdaten zu versehen ist.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Bewilligungsbehörde soll die Möglichkeit gegeben werden, bei Spielautomaten, die an sich bewilligungsfähig wären, bei denen jedoch der Verdacht besteht, daß sie zu Auszahlungen mißbraucht werden, die Bewilligung zu versagen. Ferner ist klargestellt, daß - abgesehen vom Verbot der Geldspielautomaten - nur noch Geschicklichkeitsspiele bewilligt

werden dürfen.

Zum Schutz der Spieler vor größeren Geldeinbußen soll der einzusetzende Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur vorgesehenen Zeitdauer eines Spieles stehen.

Zu § 4 Abs. 6:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll das Gutachten des Beirates nicht für jeden einzelnen Fall eingeholt werden, sondern sich nur auf die Type eines Automaten beziehen. Das Gutachten wird anlässlich der erstmaligen Bewilligung eines bestimmten Spielautomaten erstattet; Aufgabe der Bewilligungsbehörde wird es sein, diese Gutachten zu sammeln und späteren Bescheiden zugrunde zu legen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist dem Tiroler Veranstaltungsgesetz nachgebildet und dient durch die Beschränkung auf natürliche Personen der Ermöglichung einer wirksamen Überwachung. Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß Personen, die als Geschäftsführer einer juristischen Person fungieren, für die Verwaltungsstrafbehörde oft schwer, im Falle eines Wohnsitzes im Ausland überhaupt nicht greifbar waren.

Zu § 6:

Bisher konnten die Gemeinden auf die Erteilung von Bewilligungen für Spielautomaten kaum Einfluß nehmen. Nunmehr wird es ihnen im übertragenen Wirkungsbereich möglich sein, durch Verordnung Verbotsbereiche zu schaffen.

Zu § 8:

Da gleichartige Straftatbestände zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes zur Europäischen Menschenrechtskonvention am 3. September 1958 nicht bestanden, kann keine gesonderte Regelung über die Ersatzfreiheitsstrafe getroffen werden, so wünschenswert dies auch wäre. Bei der Strafbemessung durch Bescheid findet allerdings die subsidiäre Strafbestimmung des § 16 des Verwaltungsstrafgesetzes (höchstens 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe) Anwendung.

Die Höchstgrenze der Geldstrafen wurde gegenüber dem derzeit geltenden Strafsatz des NÖ Veranstaltungsgesetzes zum Teil mehr als verdreifacht.

Zu § 11:

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes müßte das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0, dahin novelliert werden, daß seine Bestimmungen über Spielautomaten zu entfallen haben.

Sulzer
Berichterstatter

Bieder
Obmann